



Einladung zur Gemeindeversammlung

der
Politischen Gemeinde Neftenbach

am Mittwoch, 22. Januar 2020
um **20.00 Uhr**

in der Mehrzweckhalle Auenrain

An die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Neftenbach.

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Zur Vorberatung der Vorlage «Revision Ortsplanung» laden wir Sie zu dieser ausserordentlichen Gemeindeversammlung ein.

Die vollständigen Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Einwohnerkontrolle in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind der Gemeindevorsteherchaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom oder von der Stimmberechtigten unterzeichnet einzureichen. Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage während der Gemeindeversammlung. Der bzw. die Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme zur Antwort der Gemeindevorsteherchaft. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Interessierte, nicht stimmberechtigte Personen sind eingeladen, der Versammlung ebenfalls beizuwohnen. Sie haben sich jedoch auf die für die Gäste bestimmten Plätze zu setzen und sie dürfen sich nicht aktiv beteiligen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten spätestens eine Woche nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen zur Einsicht zur Verfügung. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in der Form der Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat zu beantragen.

Die Beschlüsse der Versammlung können, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, von jedem bzw. jeder Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab der Gemeindeversammlung beim Bezirksrat angefochten werden.

Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Beschwerdeggrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind. Die Beschwerdefrist beträgt 5 Tage.

Neftenbach, 11. Dezember 2019

Die Gemeindevorsteherchaft

Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

POLITISCHE GEMEINDE	4
1. Revision Ortsplanung	4
2. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes	16

POLITISCHE GEMEINDE

Traktandum 1

Revision Ortsplanung

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Die Annahme der Vorlage «Revision der kommunalen Richtplanung und der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung» im Sinne von Art. 11 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 und Überweisung inklusive Annahmeerempfehlung an die Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020.

Die Revision kommunale Richtplanung besteht aus:

- Verkehrsplan 1:10'000 (Kommunale Richtplanung)
- Richtplantext zu Verkehrsplan
- Bericht zum Kommunalen Richtplan
- Aufhebung Versorgungsplan
- Aufhebung Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen
- Aufhebung Kommunaler Siedlungs- und Landschaftsplan
- Bericht zu den Einwendungen (Revision Richtplanung)

Die Teilrevision Nutzungsplanung besteht aus:

- Anpassungen Bau- und Zonenordnung
- Zonenplan 1:5'000
- Kernzonenplan Neftenbach 1:1'000
- Aufhebung Kernzonenpläne Riet, Hünikon, Hinterhueb und Mittlerhueb
- Bericht gemäss Art. 47 RPV zur Teilrevision Nutzungsplanung
- Bericht zu den Einwendungen (Teilrevision Nutzungsplanung)

Hinweis: Über die Annahme der von der Gemeindeversammlung vorgeprüften und gegebenenfalls angepassten Vorlage «Revision der kommunalen Richtplanung und der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung» wird an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 entschieden.

Wird an der Gemeindeversammlung die Vorlage angepasst, kann der Gemeinderat sowohl die ursprünglich vom Gemeinderat genehmigte Version wie auch die von der Gemeindeversammlung bereinigte Version zur Abstimmung bringen.

Erläuterungen

Heutige Bau- und Zonenordnung

Die heutige Bau- und Zonenordnung (BZO) datiert vom 8. Mai 1996. Gemeinhin sind Ortsplanungen ca. alle 15 Jahre zu revidieren. Die BZO-Revision Neftenbach ist somit zwingend erforderlich. Dies auch daher, weil sich seit 1996 verschiedene Rahmenbedingungen und übergeordnete Gesetzgebung verändert haben.

Organisation

Für die Erarbeitung der Revision Ortsplanung wurde vom Gemeinderat die Projektgruppe BZO-Revision eingesetzt, bestehend aus:

- Baukommission
- Gemeindepräsident
- Gemeindeschreiber
- UEK-Präsident
- Vertreter Gewerbeverein
- Beauftragter Planer

In den Jahren 2016-2019 traf sich die Projektgruppe zu insgesamt zehn Arbeitssitzungen. Auch fanden während dieser Zeit mehrere Gespräche mit Vertretern der Baudirektion statt.

Am Workshop vom 9. April 2016 zum Thema Dorfentwicklung hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, direkt mitzuwirken. Die Ergebnisse des Workshops sind in die Ortsplanungsrevision eingeflossen.

Ziele

Mit der Ortsplanungsrevision werden in erster Linie folgende Ziele angestrebt bzw. die Grundlagen geschaffen, um Folgendes zu ermöglichen:

- Moderates Wachstum von heute ca. 5'600 auf ca. 6'000 Einwohner im Jahre 2030
- Förderung einer verträglichen, qualitativ hochwertigen Verdichtung nach innen
- Erhaltung und Entwicklung der ortsbaulichen Qualitäten von Neftenbach
- Umsetzung des überkommunalen Ortsbildinventars für den Ortskern von Neftenbach
- Umsetzung der Harmonisierung der Baubegriffe
- Terrassenhäuser an natürlichen Hanglagen in speziell bezeichneten Gebieten ermöglichen
- Technische Korrekturen/Anpassungen am Zonenplan
- Aufzonungen im Zentrum von W2- in W3-Zone

Einer Revision unterzogen wird auch die kommunale Richtplanung. Dabei können gleichzeitig der Siedlungs- und Landschaftsplan, der kommunale Versorgungsplan und der Plan

der öffentlichen Bauten aufgehoben und der kommunale Verkehrsplan neu festgelegt werden.

Mit der umfassenden Revision der Ortsplanung Neftenbach wird die planerische Grundlage für einen Zeithorizont von ca. 15 Jahren ab Genehmigung geschaffen.

Detaillierte Erläuterungen

Revision kommunale Richtplanung

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde stammt aus dem Jahre 1983. Daher musste auch sie revidiert werden. Dabei kann auf den Richtplan öffentliche Bauten und Anlagen ebenso verzichtet werden wie auf den kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan sowie den Versorgungsplan.

Der Richtplan ist sogenannten behördenverbindlich. Ziele und Festlegungen im Richtplan gelten als Auftrag für den Gemeinderat.

Als Planungshorizont der Richtplanung gelten gemeinhin 20-25 Jahre und 15 Jahre für die Nutzungsplanung. Die Revisionsvorlage wird an der Gemeindeversammlung vorbereitet und mit der Urnenabstimmung festgesetzt und schliesslich durch die Baudirektion des Kantons Zürich definitiv genehmigt.

Verkehrsplan

Mit dem kommunalen Verkehrsplan wird die verkehrsmässige Erschliessung des gesamten Gemeindegebietes sichergestellt. Ausserdem werden mit dem Verkehrsrichtplan die verkehrspolitischen Ziele der Gemeinde definiert. So soll das Strassennetz bis im Jahr 2030 so ausgelegt sein, dass es während 90 % der Zeit für die Verkehrsbewältigung ausreicht. Aber auch das Geschwindigkeitsniveau hat den Zielvorgaben zu entsprechen. Dasselbe gilt für die Parkierungsmöglichkeiten, die Fuss- und Radwege, die Veloabstellplätze und den öffentlichen Verkehr, jeweils mit Zielsetzungen bis 2030.

Aufhebung Versorgungsplan

Der bisherige Versorgungsplan ist inhaltlich veraltet. Daher kann er ersatzlos aufgehoben werden. Auf kommunaler Ebene bestehen weiterhin:

- Genereller Entwässerungsplan (GEP)
- Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- Energieplan

Aufhebung Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Auf Stufe Richtplan ist kein Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen erforderlich. Dies, weil im Zonenplan die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ausgeschieden sind. Des Weiteren verfügt Neftenbach über eine Schulraumplanung.

Aufhebung Kommunaler Landschafts- und Siedlungsplan

Auf Stufe Richtplanung kann der Kommunale Landschafts- und Siedlungsplan ersatzlos aufgehoben werden. Massgelbich ist der Kantonale Landschafts- und Siedlungsplan.

Revision Nutzungsplanung

Veränderte Rahmenbedingungen und angepasste, übergeordnete Planungen machten die Überarbeitung der Nutzungsplanung von Neftenbach notwendig.

Überprüft wurden die Entwicklungsabsichten und Regelungen der Gemeinde. Beispiele hierfür sind folgende Punkte:

- Umsetzung der Überlegungen zur ortsbaulichen Entwicklung, welche im Rahmen der Vision Neftenbach 2030 zusammen mit der Bevölkerung erarbeitet wurden
- Verdichtungsbedarf und Verdichtungsmöglichkeiten
- Umgang mit gemeindeeigenen Grundstücken und Bedarfsabklärungen
- Berücksichtigung eventueller, neuer Bedürfnisse
- Abstimmung auf übergeordnete Regelungen und Vorgaben
- Umsetzung der Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
- Möglichkeiten schaffen für Terrassenhäuser an Hanglagen

Quantitative Grundlagen und Ziele

Das durchschnittliche Wachstum von Neftenbach bewegte sich in den letzten 15 Jahren bei ca. 1.2 % pro Jahr. Damit lagen wir sowohl im kantonalen als auch im regionalen Durchschnitt.

Sodann hat die Anzahl Beschäftigte in den letzten 15 Jahren von rund 1'000 auf ca. 1'500 zugenommen.

	Einwohner 2001	Einwohner 2016	Zuwachs Total	Durchschnittlicher Zuwachs pro Jahr	
Gemeinde Neftenbach	4'490	5'537	+ 1'047	+ 70	1.23%
Region Winterthur	157'955	190'934	+ 32'979	+ 2'198	1.22 %
Kanton Zürich	1'223'101	1'482'003	+ 258'902	+ 17'260	1.22 %

In der Vision 2030 wurde für das Jahr 2030 das Entwicklungsziel von ca. 6'400 bis 6'900 Einwohner für Neftenbach formuliert.

Mit den Anpassungen an der Nutzungsplanung gemäss der Teilrevisionsvorlage – nicht zuletzt aufgrund des Vorprüfungsberichts der Baudirektion vom 1. November 2018 und der Berücksichtigung vieler Einwendungen – dürfte Neftenbach bis 2030 tatsächlich aber nun lediglich auf rund 6'000 Einwohner wachsen.

Die Baulandstatistik 2016 weist für Neftenbach folgende Bauzonenreserven aus:

	Total vorhanden	überbaut	unbebaut
Arbeitszonen	27.1 ha	26.0 ha	1.1 ha
Zonen für öffentliche Bauten	6.9 ha	6.3 ha	0.6 ha
Wohnzonen	44.2 ha	42.2 ha	2.0 ha
Mischzonen	65.2 ha	61.3 ha	3.9 ha
Total Bauzonen	143.4 ha	135.9 ha	7.5 ha

Im Jahr 2016 verfügte die Gemeinde Neftenbach somit über 143.4 ha Bauzonen. Davon sind, gemäss rechtskräftigem Zonenplan, 109.4 ha den Wohn- und Mischzonen zugewiesen. Neftenbach verfügt zudem über 3.3 ha Reservezone.

Der 15-Jahresverbrauch 2001-2016 betrug 20.2 ha (13 ha Wohn- und Mischzonen, 7.2 ha Arbeitsplatzzonen).

Sofern damit gerechnet wird, dass in den nächsten 15 Jahren (Planungshorizont) die gleiche Menge an Bauzonen verbraucht wird, wie in den letzten 15 Jahren, reichen die Reserven für Wohnen auch zusammen mit der Reservezone (5.7 ha + 3.3 ha = 9 ha) lediglich für knapp acht Jahre.

Der Ausbaugrad der überbauten Bauzonen beträgt im Schnitt 79 % für die Wohnzone, was als hoch bezeichnet werden kann. Demgegenüber beträgt der Ausbaugrad für Arbeitsplatzzonen lediglich 35 %, was vor allem auf den grossen Werkplatz des Betriebs «Toggenburger» zurückzuführen ist.

Die Geschossflächenreserven ergeben sich aus der Differenz der zulässigen (theoretisch möglichen) und der gebauten Geschossflächen.

Es kann nicht damit gerechnet werden, dass die theoretischen Reserven – insbesondere in der bereits überbauten Bauzone – bis 2030 vollständig genutzt werden können. Aufgrund der vorliegenden Eigentumsstruktur mit einem grossen Anteil Einfamilienhäuser (v. a. Chlimberg, Wolfzangen, Hünikon) und dem überkommunalen Ortsbild wird damit gerechnet, dass eine realistische Verdichtung von ca. 10 % möglich sein wird.

Bei den bestehenden, unüberbauten Bauzonen hingegen kann damit gerechnet werden, dass ein Ausbaugrad von 80 % erreicht werden kann.

Wie aktuelle Beispiele zeigen, hat die Bau- und Zonenordnung aus dem Jahre 1996 bereits ein beachtliches Potential für die innere Verdichtung. Die angepasste Bau- und Zonenordnung gemäss der Teilrevisionsvorlage wird die Verdichtung nach innen weiterhin ermöglichen und sogar etwas vereinfachen.

Die bis 2030 anzunehmende Einwohnerzahl gemäss den kantonalen Vorgaben von rund 6'000 Einwohnern kann ohne weitere Massnahmen – also ohne Neueinzonungen – innerhalb der bestehenden Bauzonen angesiedelt werden.

Es besteht somit kein zusätzlicher Bedarf an Bauzonen. Gemäss Art. 15 RPG dürfen nicht mehr Bauzonen geschaffen werden, als für die nächsten 15 Jahre benötigt werden. Dementsprechend dürfen in Neftenbach derzeit keine zusätzlichen Bauzonen für Wohnen ausgeschrieben werden.

Kernzonenplan Neftenbach

Weil der Ortskern von Neftenbach im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung aufgeführt ist, besteht die Verpflichtung, einen Kernzonenplan Neftenbach festzusetzen. Dieser Verpflichtung ist der Gemeinderat im Zuge der Teilrevision der Nutzungsplanung nachgekommen.

Verkleinerte Darstellung des Kernzonenplans:



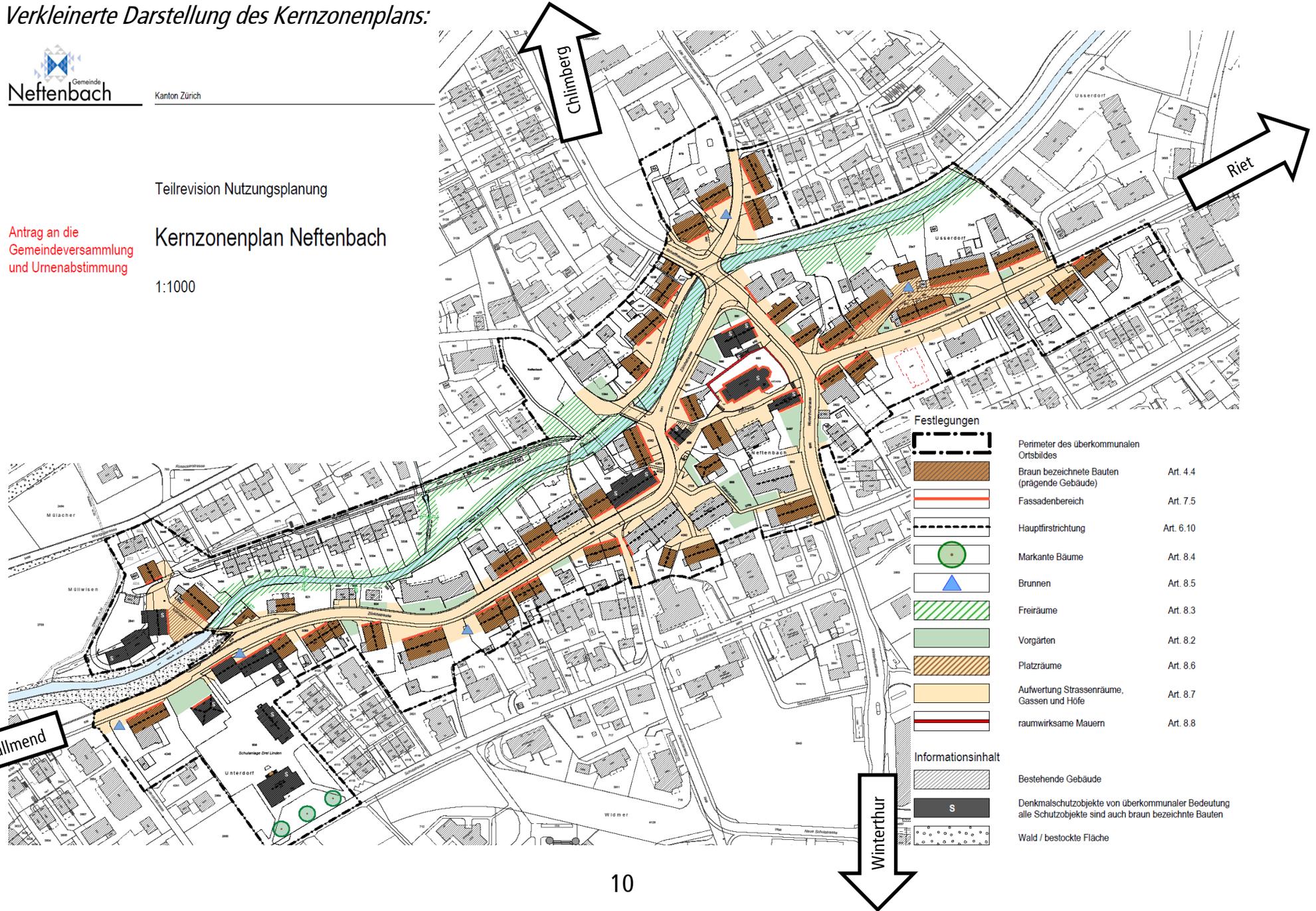
Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung

Kernzonenplan Neftenbach

1:1000

Antrag an die
Gemeindeversammlung
und Urnenabstimmung



Festlegungen

	Perimeter des überkommunalen Ortsbildes	
	Braun bezeichnete Bauten (prägende Gebäude)	Art. 4.4
	Fassadenbereich	Art. 7.5
	Hauptfirstrichtung	Art. 6.10
	Markante Bäume	Art. 8.4
	Brunnen	Art. 8.5
	Freiräume	Art. 8.3
	Vorgärten	Art. 8.2
	Platzräume	Art. 8.6
	Aufwertung Strassenräume, Gassen und Höfe	Art. 8.7
	raumwirksame Mauern	Art. 8.8

Informationsinhalt

	Bestehende Gebäude
	Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung alle Schutzobjekte sind auch braun bezeichnete Bauten
	Wald / bestockte Fläche

Der Kernzonenplan beinhaltet folgende Festlegungen:

- Perimeter
- Prägende Gebäude
- Fassadenbereiche
- Hauptfirstrichtungen
- Markante Bäume
- Brunnen
- Freiräume
- Vorgärten
- Platzräume
- Aufwertung Strassenräume, Gassen, Höfe
- Raumwirksame Mauern

Aufhebung der Kernzonenpläne Riet, Hünikon, Hinterhueb und Mittlerhueb

Die Kernzonenpläne Riet, Hünikon, Hinterhueb und Mittlerhueb haben abgesehen von den Abgrenzungen der Zone keine Inhalte. Da die Abgrenzungen heute aufgrund der Digitalisierung und der Einführung des ÖREB (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) bereits im Zonenplan exakt definiert sind, sind die vier Kernzonenpläne nicht mehr erforderlich und werden daher aufgehoben.

Anpassungen der Bau- und Zonenordnung (IVHB)

Aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ändern sich im Zuge der BZO-Revision eine Reihe von Begriffen und Messweisen. Als Beispiele seien erwähnt (nicht abschliessend):

Bisheriger Begriff

- Grenzabstand
- Freiflächenziffer
- Gebäudehöhe
- Gebäudehöhe + Firsthöhe
- Attikageschoss

Neue Bezeichnung

- Grundabstand
- Grünflächenziffer
- Traufseitige Fassadenhöhe
- Gesamthöhe
- Dachgeschoss bei Flachdachbauten

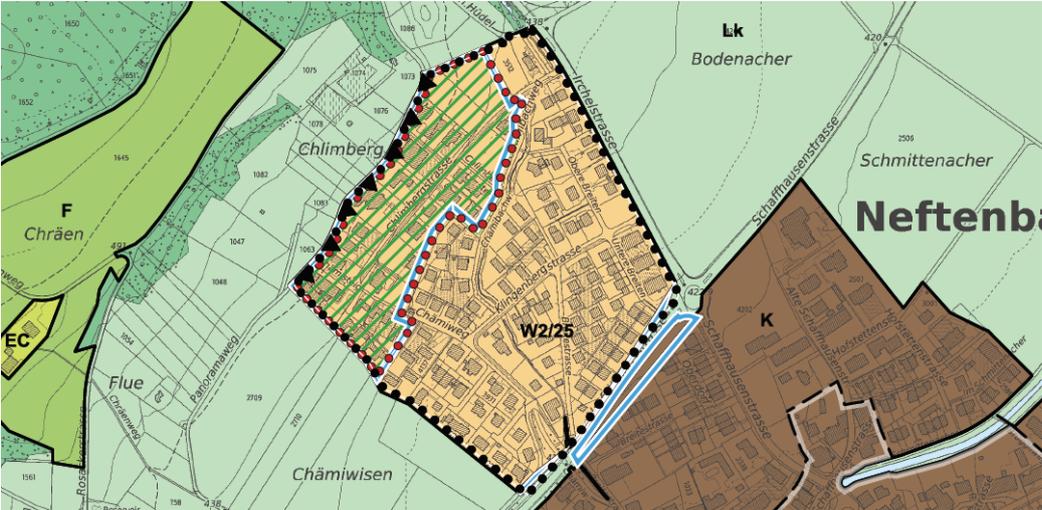
Weitere Möglichkeiten zur Belichtung von Dachgeschossen in Kernzonen

Die neue BZO wird weitere Möglichkeiten zur Belichtung von Dachräumen – wie Lichtbänder oder in Photovoltaikanlagen integrierte Dachflächenfenster etc. – zulassen. Diese Möglichkeiten bestehen in allen Zonen, also auch in den Kernzonen.

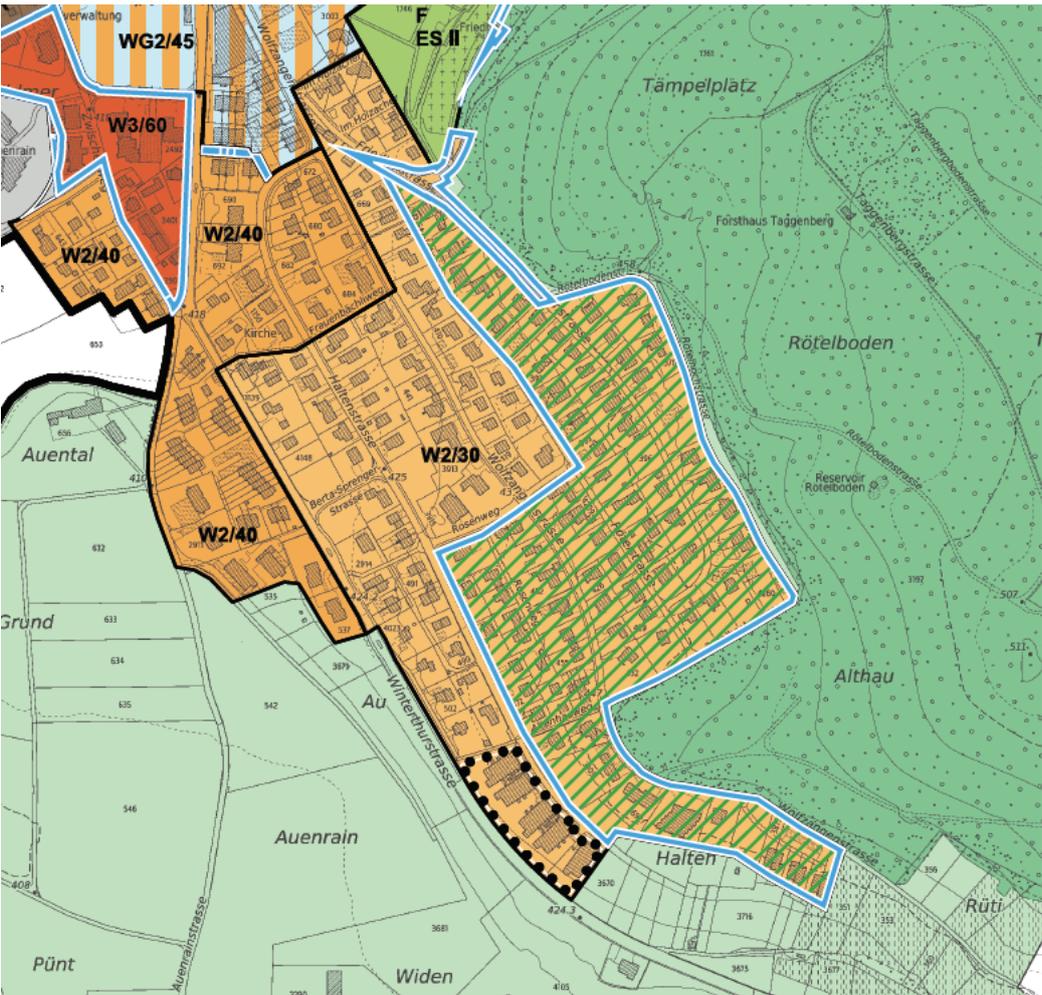
Terrassenhäuser an Hanglagen ermöglichen

Terrassenhäuser bieten eine gute Alternative für verdichtetes Bauen an Hanglagen. Die bestehenden Terrassenhäuser waren nur via Gestaltungsplan bzw. Sonderbauvorschriften möglich. Daher soll dies inskünftig an geeigneten Hanglagen auch in der Regelbauweise ermöglicht werden.

Die geeigneten Hanglagen sind im Zonenplan (grüne Schraffierung) dargestellt:

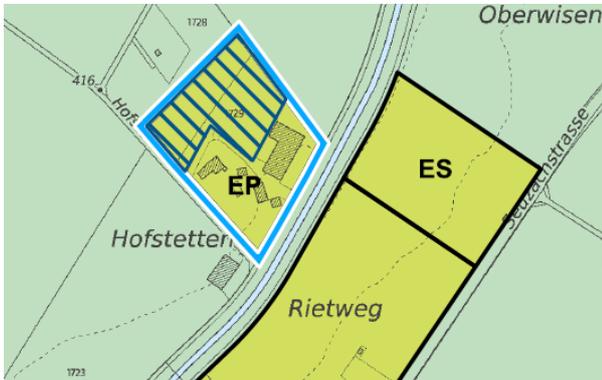


und



Erholungszone Pferdesport

Analog der Erholungszone Sportanlagen (Fussballplätze, Tennisplätze, Schwimmbad) soll im Gebiet Hofstetten (gegenüber Schwimmbad, Tennisplätzen, Fussballplätzen) eine Erholungszone Pferdesport aufgenommen werden.



Anpassungen Zonenplan

Im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung sind im Bereich Umfahrungsstrasse, Friedhofstrasse und Friedhof technische Anpassungen am Zonenplan erforderlich. Dasselbe gilt für Anpassungen infolge Parzellengrenzen.

Einzonungen

Bei der Gemeinde gingen eine Reihe von Einzonungsbegehren ein. Diese wurden geprüft. Angedacht waren sodann Einzonungen in den Bereichen Au, Schulstrasse, Aspacher, Mühlacher, Halten, Hünikon, Riet und Weiachstrasse.

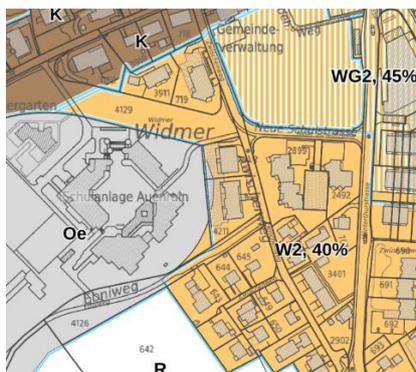
Aufgrund verschiedener Einwendungen gegen die Einzonungen und der negativen Haltung der Baudirektion im Rahmen der Vorprüfung (Bericht zur Vorprüfung vom 1. November 2018) muss auf diese Einzonungen verzichtet werden.

Wie bereits erwähnt wird die Pferdesportanlage Hofstetten der Erholungszone zugeordnet und im Bereich LARAG/Weiachstrasse erfolgt eine bescheidene Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse.

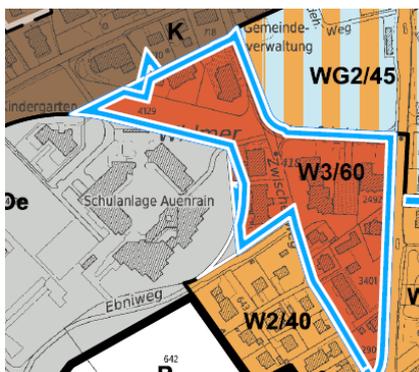
Aufzonungen

An zentraler Lage im Bereich Widmerwiese ist die Aufzoning der heutigen W2/40 in eine W3/60 vorgesehen. Dies, um eine höhere innere Verdichtung in der Zentrallage zu ermöglichen.

Bestehende W2/40



Neu W3/60



Mitwirkung / Kantonale Vorprüfung / Anhörung

Für die Neftenbacher Bevölkerung bestehen im Rahmen der Erarbeitung der Revision Ortsplanung folgende Mitwirkungsmöglichkeiten:

- Denkwerkstatt Gemeindeentwicklung vom 09.04.2016
- Ergebniskonferenz zur Vision 2030 vom 29.03.2017 und Vernehmlassung
- Öffentliche Auflage der Teilrevisionsvorlage 60 Tage, 10.08. bis 09.10.2018
- Orientierungsveranstaltung 27.08.2018
- Vorberatende Gemeindeversammlung 22.01.2020
- Urnenabstimmung 17.05.2020

Die Baudirektion (ARE) hat die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung und die Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung geprüft und das Ergebnis im Vorprüfungsbericht vom 1. November 2018 festgehalten.

Bei der Erarbeitung der aktuellen Vorlage sind die Feststellungen, Bemerkungen und Änderungshinweise der kantonalen Vorprüfung berücksichtigt worden.

Die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung und Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung lag vom 10. August 2018 während 60 Tagen öffentlich auf. Die Einwendungen wurden ausgewertet und wo möglich aufgenommen. Der Umgang mit den Einwendungen wird im Bericht zu den Einwendungen aufgezeigt und begründet.

Gleichzeitig ist die Vorlage den Nachbargemeinden und der RWU zur Kenntnis gebracht worden. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission verzichtet auf einen Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung.

Schlussbemerkung

Die Projektgruppe BZO-Revision und der Gemeinderat sind davon überzeugt, dass die vorliegende Revision der kommunalen Richtplanung und die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung zweckmässig und rechtmässig sind. Wir bedanken uns für die Annahme der Revisionsvorlage.

Zustimmung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die Vorlage für die Revision der kommunalen Richtplanung und die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung an der Sitzung vom 2. Oktober 2019 zuhanden der Vorberatung an der Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2020 und der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 verabschiedet.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Den Stimmberechtigten wird die Vorlage für die Revision der kommunalen Richtplanung und die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung zur Annahme empfohlen. Die Urnenabstimmung über die bereinigte Vorlage findet am 17. Mai 2020 statt.

Neftenbach, 11. Dezember 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Maja Reding Vestner

Der Gemeindeschreiber:

Martin Schmid

Traktandum 2

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Über Angelegenheiten der Gemeinde Neftenbach von allgemeinem Interesse können die Stimmberechtigten Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeinderat. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Neftenbach, 11. Dezember 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Maja Reding Vestner

Der Gemeindeschreiber:

Martin Schmid